

Aufhebung der Höchstpreise für Kartoffeln.

Heute wird im Reichsgesetzblatt und in der „Wiener Zeitung“ eine Ministerialverordnung verlautbart, durch welche die Verordnung vom 19. Dezember v. J. betreffend die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln außer Kraft gesetzt wird. Diese Maßnahme wurde in der Erwägung getroffen, daß die frühere Verordnung den Zweck verfolgte, für die Spät- (Herbst-) Kartoffeln des Jahres 1914 mit Ausnahme der sogenannten Rippler, welche nicht als gewöhnliche Marktware anzusehen sind, Maximalpreise festzusetzen, jetzt aber keine oder kaum nennenswerte Vorräte an solchen Kartoffeln mehr vorhanden sind.

Für die gegenwärtig vorwiegend auf den Markt gelangenden sogenannten Frühkartoffeln war die Anwendbarkeit der früheren Verordnung von vorne herein nicht gedacht, da diese in erster Linie als ein Produkt des Gartenbaues sich darstellen.

Hinsichtlich der Kartoffeln werden — um jeder ungerechtfertigten spekulativen Belastung des Konsums vorzubeugen — rechtzeitig neue, den Verhältnissen entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.